

Satzung

Des Angelsportverein 1970 Hohentengen e. V.

3. Auflage

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der am 23.10.1970 gegründete Verein trägt den Namen
Angelsportverein 1970 Hohentengen e.V.

Er hat seinen Sitz in 79801 Hohentengen

Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Waldshut unter der Nummer VR 170

Das Vereins- bzw. das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke und Ziel des Vereins

Der Verein ist eine Gemeinschaft von Anglern und Freunden des Fischereiwesens und der Gewässerbiotope mit folgenden Zielsetzungen:

- a) Erhaltung, Verbreitung und Förderung des weiden gerechten Freizeitangelns im Rahmen der gesetzlichen Grundlage.
- b) Beschaffung von Möglichkeiten für die Ausübung der Angelfischerei in ihrer gesamten Vielfalt unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse.
- c) Hege und Pflege der Vereinsgewässer sowie Schutz der Natur im am und ums Wasser.
- d) Förderung eines artenreichen und gesunden Fischbestandes unter Berücksichtigung der Artenschutzprogramme.
- e) Förderung der Vereinsgemeinschaft und der Kameradschaft.
- f) Förderung der Vereinsjugend.

Seine Ziele will der Verein erreichen durch:

- Pacht/ Kauf und Erhaltung von Fischgewässern.
- Erwerb von kurz- und langfristigen Möglichkeiten der Fischereiausübung.
- Beratung der Mitglieder in Fischerei und Naturschutz betreffenden Fragen.
- So weit möglich oder erforderlich Kauf/ Miete oder Schaffungen von Vereinsräumen, Vereinsgelände, Vereinsboote und ähnliches , sowie sonstige , dazugehörige Einrichtungen.
- Abwehr und Bekämpfung von schädlichen Einflüssen auf die Fischbestände und das Biotop „Gewässer“ insgesamt.
- Mitarbeit und Unterstützung bei Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung naturnaher Gewässer und natürliche Begleitlandschaften.
- Arbeitseinsätze zur Reinhaltung der Gewässer und der Uferbereiche.
- Fischbesatz und andere Fischbestandsfördernde Maßnahmen (z.B. Schutz oder Anlage von Laichplätzen, Jungfischrefugien und ähnliches).
- Geselligkeitsanlässe, Gemeinschaftsfischen, Fischereilehrgänge und Ausflüge in fischereilichem, naturverbunden Rahmen.

- Unterstützung der Vereinsjugend und Hilfestellung für die Aktivitäten der Jungangler.
- Mitgliedschaft in Verbänden und Organisationen, die den Vereinszielen nahe stehen.

Mit seinen Zielsetzungen will der Verein Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung, zur Erholung und zur Naturverbundenheit seiner Mitglieder schaffen, und ebenso Beiträge leisten für Natur- und Umweltschutz und die Erhaltung der Volksgesundheit.

Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in 1. Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Zu a) Aktivmitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind in der Regel in einer Jugendgruppe zusammengefasst. Die Jugendgruppe kann sich selbstständig führen und verwalten. Sie untersteht jedoch mindestens einem erwachsenen Jugendwart, der der Vorstandschaft und der Jahreshauptversammlung rechenschaftspflichtig ist. Jugendliche Mitglieder haben Anrecht auf Beitragsermäßigung.

Zu b) Passivmitglieder sind fördernde Mitglieder, die aus Verbundenheit zum Verein und seinen Zielsetzungen beitragen. Des Weiteren kann jedes Aktivmitglied auf Wunsch in den Passivstand und zurück wechseln, ebenso Mitglieder der Jugendgruppe. Passivmitglieder sind stimmberechtigt wie Aktivmitglieder, mit Ausnahme § 12.

Zu c) Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder das Fischereiwesen besondere Verdienste erworben haben. Sie sind Jahresbeitrag befreit.

§ 4 Aufnahmen in den Verein

Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Aufnahmeformulare stellt der Verein zur Verfügung. Die Aufnahme erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann auch ohne Begründung erfolgen. Die Aktivmitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung der Aufnahmegebühr. Ihre Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch den Tod eines Mitgliedes.
2. Durch Austritt auf Ende des Vereinsjahr nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.
3. Durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei:
 - a) Verstoß gegen das Fischereirecht und erwiesenen Fischereivergehen.
 - b) Groben Verstoß gegen die Satzung oder gegen Sitte und Anstand.
 - c) Wiederholter und erheblicher Auslöser von Streit und Unfrieden im Verein.
 - d) Schwere Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
 - e) Zahlungsverzug über die vom Vorstand festgesetzte Frist hinaus.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Der Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist mit der Begründung schriftlich zuzustellen. Das betroffene Mitglied hat bei Ausschluss gemäß a-d Anrecht auf Anhörung anlässlich der nächsten Jahreshauptversammlung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Ein Anteilrecht am Vereinsvermögen besteht nicht. Bei Austritt vor Ende des Geschäftsjahres entstehen keinerlei Ansprüche auf Rückvergütungen. In besonderen Fällen entscheidet die Vorstandschaft über Beitragsrückvergütungen. Hiervon ausgenommen ist jedoch 3. Ausschluss.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen Und vom Verein gewährte Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Ebenso haben sie im Rahmen der Vereinsordnung das Recht auf Benützung von Vereinseinrichtungen.

Fischereiberechtigte Mitglieder haben Anspruch auf Fischereierlaubnis in den Vereinsgewässern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Erlaubnisscheine. Bei Engpässen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet

- Vereinsgebühren und Beiträge pünktlich zu entrichten und beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
- An Zielsetzungen und Aufgaben des Vereins mitzuwirken.
- An Arbeitseinsätzen teilzunehmen. (Hiervon befreit sind Mitglieder ab dem 60 Lebensjahr sowie nachweislich behinderte und arbeitsunfähige Mitglieder)

Des Weiteren sind Fischereiberechtigte Mitglieder Verpflichtet.

- Die Angelfischerei weidgerecht und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auszuüben.
- Das Fangbuch zu führen und die Fangmeldungen fristgemäß abzugeben.
- Anordnungen von Fischereiaufsehern und Aufsichtspersonen zu befolgen.
- Innerhalb der Vereinsgewässer Fischereikontrolle auszuüben. Fehlbare zu ermahnen, und Verstöße an den Vorstand zu melden. In Fällen von Schwarzfischerei möglichst anzeigewichtige Daten wie Personalien, Autokennzeichen usw. festzuhalten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Vorstandschaft.
- 2.) Die Jahreshauptversammlung.
- 3.) Die außerordentliche Mitgliederversammlung.

1.

Die Vorstandschaft besteht mindestens aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassierer, einem Gewässerwart, einem Jugendwart, einem Gerätewart und 2 Beisitzern.

Bei Bedarf hat der Vorstand auch im laufenden Vereinsjahr das Recht alle Ämter außer 1. und 2. Vorsitzender und Beisitzer durch je 1 Person zu verstärken. Diese Verstärkung müssen jedoch bei der nächsten Jahreshauptversammlung durch Ergänzungswahlen bestätigt werden.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des 2. Vorsitzenden sind im Innenverhältnis jedoch auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Die Vorstandschaft ist das geschäftsführende Organ und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht gemäß Satzung oder gesetzlicher Bestimmungen andere Organe zuständig sind.

Der 1. Vorsitzende erstattet an den Vorstandssitzungen Bericht über seine Tätigkeiten und überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Die Schwerpunkte und Abgrenzungen ergeben sich aus den Amtsbezeichnungen. Jedoch sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet bei der Erledigung aller Vereinsobliegenheiten tatkräftig mitzuwirken.

Der Kassier erhält Bankvollmacht. Er hat der Vorstandschaft und den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die Kassenführung zu gewähren und die Jahresrechnung so rechtzeitig abzuschließen (4- 6 Wochen vor der Jahreshauptversammlung), dass den Kassenprüfern genügend Zeit für die Revision bleibt.

Gemäß §1, Absatz 4 muss die Jahresrechnung jedoch spätestens mit dem Ablauf des Kalenderjahres abgeschlossen werden.

Die Vorstandssitzungen werden durch den 1., in seinem Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden einberufen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gültig, soweit die Satzung nichts anderes verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1- Vorsitzenden.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von maximal 2 Jahren gewählt. Für den Fall, dass keine neue Vorstandschaft für die Dauer von 2 Jahren gebildet werden kann, sind auch Wahlen für kürzere Amtsperioden zulässig. Kürzere als ein Jahr sollten jedoch auf absolute Notfälle beschränkt sein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann es aus der übrigen Vorstandschaft bis zur Ergänzungswahl bei der nächsten Jahreshauptversammlung ersetzt werden.

2.

Das höchste Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung.

Sie sollte zu Ende des alten oder zu Beginn des neuen Vereinsjahres, jedoch bis spätestens Ende Februar Statt finden. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss die Tagesordnung enthalten.

Die Einberufung muss bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin abgeschickt sein. (Verbindlich ist das Datum des Poststempels)

Zur Aufgabe der Jahreshauptversammlung gehört:

a) Die Entgegennahmen der Berichte. In der Regel sind dies:

- Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung.
- Berichte der Warte.
- Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer:
- Jahresbericht des 1. Vorsitzenden.

b) Bewertung und Entlastung der Berichte.

Mit Ausnahme des Kassenberichtes kann die Entlastung / Verdankung im Anschluss an die einzelnen Berichte vom 1. Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter durchgeführt werden.

Die Entlastung des Kassenberichtes ist Sache der Kassenprüfer und ist im Anschluss an den Prüfungsbericht zu beantragen.

Fragen zu den einzelnen Berichten sind jeweils vor der Entlastung zu stellen.

- c) Entlassung der Vorstandschaft durch eine von der Versammlung beauftragte Person.
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer(2), und der Ehrenmitglieder.
- e) Festsetzung der Vereinsgebühren und Beiträge, sowie die Festsetzung von Ermäßigungen.
- f) Beratung und Festlegung von Richtlinien und Vorschlägen für das neue Vereinsjahr.
- g) Aussprachen, soweit sie der Bereinigung von Unstimmigkeiten dienlich sind.
- h) Behandlung von Anträgen.
- i) Entscheidung über Vereinsausschlüsse gemäß §5 Absatz 3 der Satzung.
- j) Satzungsänderungen gemäß §12 der Satzung.

Zu d.) Für alle Wahlvorgänge, Abstimmungen und Beschlüsse ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Enthaltungen sind nicht anrechenbar. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Über die Form der Wahl (geheim oder offen) entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Zu e.) Gebühren und Beiträge sollten in einer Höhe festgesetzt werden, in welcher sie die Basiskosten (Pacht, Gewässerbewirtschaftung und fixe Ausgaben die sich aus der Vereinsführung ergeben) abdecken.
Neben der Jugendgruppe kann Ermäßigung gewährt werden, bei schulischer oder beruflicher Ausbildung über das 18. Lebensjahr hinaus, bei Invalidität und bedingt bei wirtschaftlicher Notlage.

Zu h.) Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen, wenn:

3.

- a.) Die Vorstandschaft dies im Interesse des Vereines für dringend erforderlich hält.
- b.) Mindestens 1/3 der Aktivmitglieder die Einberufung unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt.

Bezüglich Einberufungs- und Antragsfrist gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Jahreshauptversammlung.

§9

Versammlungsprotokoll und Tagesordnung

Von jeder Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden. Es muss mindestens folgendes enthalten, damit es den Mindestanforderungen entspricht, die vor allem bei Vorstandswahlen oder bei Satzungsänderungen erfüllt sein müssen.

Name des Vereins, Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters, Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit der Versammlung, den vollständigen Wortlaut der Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen, die Unterschriften des Protokollführers und des 1. Vorsitzenden oder Versammlungsleiters, bei Wahlen die Erklärung, dass die Gewählten die Wahl auch angenommen haben.

Dies setzt voraus, dass bereits die Tagesordnungen diesen Mindestanforderungen entsprechen müssen.

Des weiteren sollte jede Tagesordnung zu Beginn der Versammlung die Wahl von Stimmzählern und bei anstehenden Wahlen die Wahl eines Wahlleiters enthalten.

§ 10 Kassenprüfung

Die erforderlichen 2 Kassenprüfer werden durch die Jahreshauptversammlung auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Vorstand bekleiden. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Aufgabe ist es, sich im laufenden Vereinsjahr durch Stichproben von der ordnungsgemäßen Kassenführung zu überzeugen, rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung oder zu Ende des Vereinsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und der Jahresrechnung vorzunehmen, das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung vorzutragen und soweit es vertretbar ist, die Entlastung vorzunehmen. Ferner ist es den Kassenprüfern gestattet die Jahreshauptversammlung auf verschwenderische Tendenzen, die an Hand der Kassenprüfung ersichtlich wurden, aufmerksam zu machen.

§11 Vorstandwechsel

Die Vorstandschaft bleibt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Wahlversammlung und der satzungsgemäßen Wahl von Nachfolgern im Amt. Nach dem Vorstandwechsel haben die Vorgänger ihren Nachfolgern die Vereinsunterlagen ordnungsgemäß und unverzüglich zu übergeben. Dies gilt im besonderen Masse für den 1. Vorsitzenden und den Kassier, aber ebenso auch für die übrigen Warte. Der Vorstandwechsel ist gemäß §67/68 BGB unverzüglich und in öffentlich beglaubigter Form (Grundbuchamt/ Notariat) an das Vereinsregister im Amtsgericht Waldshut zu melden.

§12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung möglich. Für die Änderung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Aktivmitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung aller Verpflichtungen noch bleibt, treuhänderisch an die Gemeinde Hohentengen zu übergeben mit der Auflage es solange zu verwalten, bis es einem neuen Verein mit ähnlichem Satzungszweck wie der des Aufgelösten, übergeben werden kann.

§14

Die Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen, Neumitgliedern bei Eintritt in den Verein.